	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 11.05.2015 – 19.06.2015
1.1	Abwasser Zweckverband Altensteig Rathausplatz 1 72213 Altensteig	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2	CSG GmbH Godesberger Allee 157 53175 Bonn	generalis de la companya de la compa
	Kein Rücklauf	
4.0	Deutsche Telekom	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Technik GmbH Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen	
	<u>Schreiben vom 06.05.2015</u>	
	Keine weitere Stellungnahme	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4	Netze BW GmbH Stuttgarter Straße 80 71083 Herrenberg	DV: Wild Zur Reimane genemmen
	<u>Schreiben vom 11.05.2015</u>	
	keine weitere Stellungnahme	BV: wird berücksichtigt
1.5	Unitymedia BW GmbH Postfach 102028 34020 Kassel	
	<u>Schreiben vom 27.05.2015</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6	Landratsamt Calw Abteilung Bauordnung Vogteistraße 44-46 75365 Calw	
	<u>Schreiben vom 24.07.2015</u>	
1.6.1	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
1.6.1.1	Art der Vorgabe Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von mind. 96m³/Std. über 2 Stunden durch genormte Unterflurhydranten mit einem max. Abstand von 200m.	
]	.1	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
L 6 4 6	Double and the man	
1.6.1.2	Rechtsgrundlage § 15 Abs. 1 LBO, § 2 Abs. 5 LBOAVO, § 3 Abs. 1 FWG BaWü., Arbbl. DVGW 405.	
1.6.1.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Errichtung genormter unter- / oberirdischer Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche.	Bei einer Neuordnung des Gebiets bzw. der Umsetzung wird die Löschwasserversorgung im Rahmen der Bau- und Erschließungsmaßnahmen geprüft und ggf. ergänzt.
	Hinweis: In der Stellungnahme vom 12.08.2014 wurde folgender Hinweis eingefügt: "Je nach Größe und Nutzung der zu errichtenden Gewerbebauten kann unter Berücksichtigung der Industriebaurichtlinie der Löschwasserbedarf höher sein." Dies wird unter Bezug auf die Begründung vom 14.04.2015 mit der o.g. Anforderung konkreti-	
	siert.	BV: wird berücksichtigt
1.6.2.1	Informationen  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.  Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).	
	keine	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6.3 1.6.3.1	Anregungen	
	Bei der Überplanung von Innenbereichsflächen i. R. von Nachverdichtungsmaßnahmen er-geben sich regelmäßig Konflikte mit genehmigten und vorhandenen störenden Nutzungen. Wir regen an, insbesondere im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und nachfolgend des Verwaltungsgerichtes und nachfolgend des Verwaltungsgerichtes Baden-Württemberg auch mögliche Konflikte mit genehmigten aber bereits aufgegebenen Nutzungen im Geltungsbereich und in den angrenzenden Bereichen zu betrachten.  Der Bebauungsplan hat die Aufgabe, die Bebaubarkeit einer Fläche soweit zu klären, dass für den potenziellen Bauherrn klar ist, was und wie er bauen kann. Die Verlagerung von diesen Fragen auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig. Wir regen daher an, in den Bereichen, die an störende (vorhandene oder genehmigte, s. o.) Nutzungen angrenzen mit den überbaubaren Flächen einen ausreichenden Abstand vorzusehen. So kann gewährleistet werden, dass der Konflikt über den Abstand bereits reduziert wird. Da Garagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, könnten diese "Abstand-Flächen" dann auch für diese nicht empfindlichen Nutzungen genutzt werden. Unsere Erfahrungen als Baurechtsbehörde zeigen, dass zu den erhaltenswerten Bäumen, hier PFB 2 ein ausreichender Abstand vorzusehen ist. Leider mussten wir feststellen, dass sonst mit	In der Bauleitplanung werden Vorgaben gemacht, welche Emissionen und Immissionsrichtwerte entsprechend der Gebietskategorie zulässig sind. Im Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass diese Werte eingehalten werden. Bestehende zulässigerweise genehmigte, errichtete und durchgeführte Nutzung genießt Bestandsschutz.  Durch die der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beiliegende schalltechnische Untersuchung ist die Bebaubarkeit der überbaubaren Flächen belegt, sofern die innerhalb der Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.  Das Konzept der Bebaubarkeit innerhalb des Plangebietes wurde grundsätzlich überarbeitet.  Die Baugrenzen sind auf das Schallgutachten abgestimmt und halten einen ausreichenden Abstand zu schallemittierenden Nutzungen.

Pflanzbindung gesicherte Bäume im Zuge der Es Baumaßnahmen abgegangen sind.	Behandlung der Stellungnahmen s wird eine generelle Vorgabe zur Erhaltung bzw.
Baumaßnahmen abgegangen sind.	s wird eine generelle Vorgabe zur Erhaltung bzw.
chen die Leitungsrechtsflächen sind in der Legende zwar dargestellt können aber im Lageplan nicht zugeordnet werden. Fehlt noch die Darstellung? Aufgrund der im Innern geplanten Baufläche erscheint eine solche Regelung sinnvoll (s. unsere Anregungen in der frühzeitigen Bet.).	leupflanzung bei Abgang bzw. Bebauung größerer läume vorgegeben, die jedoch nicht verortet ist. Diese dient lediglich dem Erhalt der Durchgrünung es Gebietes. Die Leitungsrechte sind in der Planzeichnung und er Legende dargestellt. Veitere Korridore von Geh- Fahr und Leitungsrechen sind aufgrund des neuen Konzeptes mit Erchließungsstraße nicht mehr notwendig.
reid	dur Entwässerung des zentralen Wohngebietsbe- eiches werden weitere Leitungsrechte in den Be- auungsplan integriert.  W: wird berücksichtigt
Umwelt- und Arbeitsschutz	
1.6.3.2 Immissionsschutz  1.6.3.2.1 Zum Erstentwurf hat das Landratsamt Calw mit Stellungnahme vom 14.10.2014 seine Anregungen u. a. zum Immissionsschutz dargelegt. In Änderung der damaligen Planungen wurden die Gewerbegebiete neu geordnet. Nun wird unterschieden zwischen GEe 1 und GEe 2 – wobei in beiden Fällen die Einschränkungen für Betriebe gelten, welche nach den Vorgaben der BauNVO (§ 6) für Mischgebiete anzusetzen sind – und dabei unterschiedliche Tagesimmissionsrichtwerte festgeschrieben.  Ansonsten wird zum Schutz bestehender Wohnbebauungen vor unzulässigen Lärmeinwirkungen aus dem Zentrum der Brache (als Mischgebiet ausgewiesen) und bzgl. des Verkehrslärms von bestehenden Straßenanbindungen auf die Ausführungen in der vorgenannten Stellungnahme hingewiesen.  Ungeklärt ist weiterhin, wo und in welcher Anzahl die für die späteren Nutzungen erforderlichen Stellplatzflächen im Zentrum der Brache angelegt werden sollen. In der Begründung und im Lageplan sind nähere Angaben und Darstellungen unerlässlich. Dies gilt auch, wenn – wie beschrieben – ein Gutachten nähere Belange zum Lärmschutz aus dem Zentrum der Brache klären muss.  Auffallend sind zudem die relativ großen Baufenster in allen Teilbereichen; durch geschickte Eingrenzung könnte ein bisher nicht vorgesehener Lärmschutz durch Erhöhung der Abstandsflächen zueinander erzielt werden.	Durch die der Begründung zum Bebauungsplan als inlage beiliegende Schalltechnische Untersuchung ist die Bebaubarkeit der überbaubaren Flächen begt, sofern die innerhalb der Gebiete geltenden Imnissionsrichtwerte eingehalten werden. Das Konzept der Bebaubarkeit innerhalb des Planebietes wurde grundsätzlich überarbeitet. Die Baugrenzen sind auf das Schallgutachten abgetimmt und halten einen ausreichenden Abstand zu challemittierenden Nutzungen.  Jundie Schallschutzmaßnahmen einhalten, bzw. ewährleisten zu können, dass der Bereich WA 1 ebaubar ist, wird hierzu eine abweichende Bauzeise a1 festgelegt.  Jundie Abweichenden Bauweise a1 wird geregelt, ass vor einer Bebauung im Bereich WA 1 ein Geäude oder eine schallabschirmende Wand inneralb des östlichen Bereiches des Teilgebietes GEezu errichten ist.  Jundie Schallschutzmaßnahmen einhalten, bzw. erseine Stellatznachweis ist im Bebauungsplanverfahren nicht uführen.  Jundie Schallscheiter genaue Planung vor. Ein Stellatznachweis ist im Bebauungsplanverfahren nicht uführen.  Jundie Struktur für den zentralen Beriech wird mit Erchließung im Bebauungsplan dargestellt.  Jundie Struktur für den zentralen Beriech wird mit Erchließung im Bebauungsplan dargestellt.  Jundie Struktur für den zentralen Beriech wird mit Erchließung im Bebauungsplan dargestellt.  Jundie Struktur für den zentralen Beriech wird mit Erchließung im Bebauungsplan dargestellt.  Jundie Schallschutzgutachten möglich ist, festgelegt.  Junch die Grundflächenzahl von 0,4 ist die Bebauarkeit der Flächen in der Dichte des Bestands im

## Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung Behandlung der Stellungnahmen

#### 1.6.3.2.2

In Nr. 3 der Begründung wird als Ergebnis der Betrachtungen zur Ermittlung der betroffenen Umweltbelange festgestellt, dass der Bebauungsplan mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Zu den Ermittlungsergebnissen der betroffenen Umweltbelange wird auf eine Anlage zum Bebauungsplan hingewiesen, die allerdings nicht vorliegt! -- In-wieweit darin durchgeführte Betrachtungen für den Nachbarschaftsschutz maßgebend sind, kann daher im Folgenden nicht beurteilt werden. Jedoch wird in der Begründung ebenfalls ange-

führt, von den bestehenden Betrieben in den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEe 1 u. GEe 2) können Lärmbelästigungen ausgehen, die jedoch innerhalb des Gebietscharakters zulässig sind. -- Es sind - bis auf die Feststellungen anlässlich der Kontrollen am 20.11.2014 bisher keine bewerteten Lärmprognosen bekannt, die den Sachverhalt "nicht wesentlich störend" untermauern. Daher ist nachzuweisen, dass die Aussage, dass die bestehenden Gewerbetriebe "innerhalb des Gebietscharakters zulässig sind" belegt.

Die Ermittlung der betroffenen Umweltbelange vom 09.11.2023 (Anlage der Begründung) wurde mit der Erstellung des erneuten Entwurfes unter Berücksichtigung anderer Fachgutachten, wie der schalltechnischen Untersuchung, der Potenzialabschätzung Artenschutz und der Ermittlung der Geruchsimmissionen grundsätzlich überarbeitet.

#### BV: wird berücksichtigt

#### 1.6.3.2.3

b)

In den weiteren Ausführungen der Begründung wird auf Erörterungen im Vorfeld der Planaufstellung u. a. mit Beteiligung des Landratsamtes verwiesen (Vorbesprechung am 27.11.2013 im Rathaus Egenhausen), zu denen auch "grünordnerische Festsetzungen" zählten. Bereits in der ersten Stellungnahme vom 14.10.2014 führte das Landratsamt Calw hierzu aus, ohne bindende Vorgaben zur Gestaltung der Freiflächen ist ein ausreichender Schutz der Nachbarschaft von unzulässigen Immissionen bei der Nutzung dieser Flächen und ist ein notwendigen Schallschutz zwischen den einzelnen Nutzungsarten nicht zu gewährleisten. Welche gestalterischen Lösungen möglich sein können, wurde in dieser Stellungnahme [unter 3.3.1 a)] beispielhaft aufgeführt. -- Ob die in der jetzigen Planvorlage dargestellten bzw. in den Festsetzungen und Bauvorschriften festgeschriebenen Vorgaben das Konfliktpotenzial zwischen Gewerbe- zu Mischgebietsbebauung/Wohnen lösen, bleibt dahingestellt. Im weiteren Verfahren sollte aber zumindest geprüft werden, inwieweit primäre Schallschutzmaßnahmen, bspw. Schallschutzwälle, begrünte Schallschutzwände, insbesondere beim Gewerbebetrieb auf dem Flst. 2398 (Kfz-Werkstatt im Bestand) gegenüber dem vorhandenen Wohnhaus (Flst. 115) notwendig sind! Dies gilt trotzdem, auch wenn das Wohnhaus von der Tochter des Werkstatteigentümers genutzt wird!

Ggf. könnte durch Ausweisung von nicht überbaubaren Flächen an den Nahtstellen

Es sind durch Pflanzgebote "grünordnerische Festsetzungen" im Bebauungsplan getroffen.

Wie schon in der ersten Behandlung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung wird nochmals darauf hingewiesen, dass Pflanzungen keine Auswirkungen auf Lärmimmissionen bzw. lärmschützenden Maßnahmen haben.

Durch die beiliegende schalltechnische Untersuchung ist die Bebaubarkeit der überbaubaren Flächen belegt, sofern die innerhalb der Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Das Konzept der Bebaubarkeit innerhalb des Plangebietes wurde grundsätzlich überarbeitet.

Die Baugrenzen sind auf das Schallgutachten abgestimmt und halten einen ausreichenden Abstand zu schallemittierenden Nutzungen.

Um die Schallschutzmaßnahmen einhalten, bzw. gewährleisten zu können, dass der Bereich WA 1 bebaubar ist, wird hierzu eine abweichende Bauweise a1 festgelegt.

In der abweichenden Bauweise a1 wird geregelt, dass vor einer Bebauung im Bereich WA 1 ein Gebäude oder eine schallabschirmende Wand innerhalb des östlichen Bereiches des Teilgebietes GEe 3 zu errichten ist.

Die vorhandenen Gewerbebetriebe und deren genehmigten Nutzungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung als Grundlage verwendet.

#### Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

#### Behandlung der Stellungnahmen

#### 1.6.2.4.3 c)

Auf dem Grundstück Hafnergässle Nr. 11 (Fa. Hahn [Hahn Racing]), Flst. 61 werden im Lageplan Lagergebäude dargestellt, obwohl nach den Feststellungen der Begehung vom 20.11.2014 ein Fahrzeug-Service und Fahrzeug-Bau untergebracht ist. Vormals war nach dem AV von Frau Hentschel eine Produktionshalle (Metallverarbeitung) genehmigt. - Die Planeintragungen stimmen also mit der genehmigten Realität nicht überein, was zu abzuändern ist!

Es wird davon ausgegangen, dass für die heutigen Nutzungen durch die Fa. Hahn Nutzungsänderungsverfahren an den einzelnen Gebäuden durchzuführen sind. Ausgehend von der jetzigen Nutzung ist es allerdings kaum darstellbar und möglich, innerhalb eines als GEe 2 - mit dem Zusatz, das Wohnen nicht wesentlich stören ausgewiesen Gebiet und der Festsetzung unter Nr. 1.8 im schriftlichen Teil zum BBP, es gelten tags/nachts die Immissionsrichtwerte (IRW) für ein Mischgebiet von 60 dB(A)/45 dB(A, einen lärmrelevanten Betrieb zu realisieren! Faktisch gelten an den Grundstücksgrenzen Lärmwerte für Mischgebiete – auch gegenüber dem Wohnen jenseits des Hafnergässle. -- Unter der Prämisse, den jetzigen Nutzungsumfang für die Fa. Hahn zu legalisieren, sind spätere Erweiterungen von Werkstattnutzungen innerhalb des GEe 2 jedoch nahezu ausgeschlossen. Dies gilt auch für erweiterte Nutzungen der Garagenanlage als Lager – die ebenfalls im Lageplan nicht bezeichnet worden ist – und ein Genehmigungsdatum aus jüngster Vergangenheit trägt. Frau Hentschel hat insgesamt hierzu festge-

stellt, die Fa. Hahn ist auf Grund der aktuellen Nutzungen nicht "mischgebietsverträglich". Inwieweit die Einhaltung der IRW an den jeweiligen Grundstücksgrenzen durch ein Lärmgutachten nachzuweisen ist, um die Legalisierung zu untermauern, wäre im weiteren Verfahren zu überprüfen.

1.6.2.4.4

Auch die auf dem Grundstück Flst. 2398 (Spielberger Straße 18/1) angesiedelte Kfz-Werkstatt Weik wurde am 20.11.2014 begangen. Die heute als Werkstatt genutzten Räumlichkeiten wurde ehemals als Lager für eine Möbelspedition genutzt.

Frau Hentschel hat auch hier in der Beurteilung vom 20.11.2014 festgestellt, der Betrieb Weik ist nicht "mischgebietsverträglich". Allerdings weist die Nutzung eine gewisse a-Typik auf, weshalb bei entsprechenden Ausführungen in der Betriebsbeschreibung im Zuge eines Nutzungsänderungsverfahrens ein Belassen des Betriebs im GEe 2 vorstellbar ist.

Auch für das Grundstück Weik gilt im Hinblick auf die zukünftige Gebietsausweisung (GEe 2): Das Kataster wurde mit Stand 2023 aktualisiert. Lagergebäude sind auf dem Grundstück Hafnergässle Nr. 11 nicht vorhanden.

Die vorhandenen Gewerbebetriebe und deren genehmigten Nutzungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung als Grundlage verwendet. Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass die genehmigten Nutzungen in den angrenzenden Mischgebieten keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte hervorrufen.

Es wurde ebenfalls auf dieser Grundlage die Baugenehmigung für das östlich angrenzende neue Wohngebäude Spielberger Str. 9/1 erteilt.

#### BV: wird zur Kenntnis genommen

Die vorhandenen Gewerbebetriebe und deren genehmigten Nutzungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung als Grundlage verwendet. Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass die genehmigten Nutzungen an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte hervorrufen.

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Um die Vorgaben des B-Plans zu erfüllen [Zusatz, das Wohnen nicht wesentlich stören, und der Festsetzung unter Nr. 1.8 im schriftlichen Teil zum BBP, es gelten tags/nachts die Immissionsrichtwerte (IRW) für ein Mischgebiet von 60 dB(A)/45 dB(A)], sind lärmrelevante Betriebsteile und Tätigkeiten im Freien auszuschließen! Es gelten faktisch wiederum an den Grundstücksgrenzen Lärmwerte für Mischgebiete – auch gegenüber dem Wohnen im MI auf dem Nachbargrundstück Flst. 115 bzw. 115/1! Unter der Prämisse, den jetzigen Nutzungsumfang und die vorhandenen Betriebsgröße für die Fa. Weik zu legalisieren, sind spätere Erweiterungen von Werkstattnutzungen innerhalb der mit MI-Werten beaufschlagten Flächen jedoch ebenfalls nahezu ausgeschlossen, es sei denn, in jedem einzelnen Fall wird die a-Typik nachgewiesen .	
1.6.2.4.5	e) Für die zwischen den beiden Kfz-Betrieben liegende Nutzung ohne FlstNr. und Bezeichnung im Lageplan wird davon ausgegangen – nach den Feststellungen anlässlich der Begehungen vom 20.11.2014 –, dass der dort angesiedelten Betrieb baurechtlich genehmigt und mischgebietsverträglich ist (ebenfalls GEe 2)!	BV: wird zur Kenntnis genommen  Die vorhandenen Gewerbebetriebe und deren genehmigten Nutzungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung als Grundlage verwendet.  Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass die genehmigten Nutzungen in den angrenzenden Mischgebieten keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte hervorrufen.
1.6.2.5	Zu den einzelnen Ausführungen über die jeweiligen Gebietsausweisungen wird angeregt, die vorliegenden Planungen kritisch zu hinterfragen. Dabei ist nochmals eine Verträglichkeitsprüfung der einzelnen Baugebiete zueinander durch-zuführen, insbesondere im Hinblick auf störende Gewerbebetriebe oder Anlagen neben Mischgebietsbebauungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen  Die vorhandenen Gewerbebetriebe und deren genehmigte Nutzungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung als Grundlage verwendet.  Die schalltechnische Untersuchung zeigt auf, dass die genehmigten Nutzungen in den angrenzenden Mischgebieten keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte hervorrufen.
1.6.2.6	Gebietsausweisung (MI) für das Zentrum der Brache Geruchsemissionen von landwirtschaftlichen Betrieben auf das Plangebiet werden ausgeschlossen, was zu begrüßen ist. Neben den Festlegungen für die eingeschränkten Gewerbegebietsflächen (GEe) wird für die Mischgebiets-Flächen im Kern vorgegeben, dass bei Umnutzungen oder Neubauten im Plangebiet nachzuweisen ist, dass die Vorgaben der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" eingehalten werden. Weiter wird ausgeführt, es ist durch ein Lärmgutachten auf den Flurstücken des stillgelegten Fabrikanwesens (Flst. 2396, 2397, 2401/2) nachzuweisen, dass durch die geplante Nutzung die Immissionsrichtwerte unterschritten werden.	BV: wird zur Kenntnis genommen  Das Konzept der Baugebiete wurde grundsätzlich überarbeitet. Es wird auf die aktuelle Begründung verwiesen.  Der Störgrad der im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe zulässigen Gebäude und Nutzungen ist auf den Störgrad eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO beschränkt. Dies bedeutet, dass nur Gewerbebetriebe und Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Plangebiet ist die Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO besonders zu beachten.  Die Baugrenzen sind auf das Schallgutachten abgestimmt und halten einen ausreichenden Abstand zu der schallemittierenden Nutzung.

# Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung Behandlung der Stellungnahmen

Die aufgeführten Vorgaben sind dahingehend zu präzisieren – wie vorstehend erläutert –, dass auch bei gewerblichen Erweiterungen innerhalb der GEe-Flächen Gutachten zu fordern sind, die belegen, die an den Grenzen geltenden IRW des angrenzenden Baugebietes werden eingehalten. Gutachten sind immer vom sogenannten "Zustandsstörer" zu erbringen, also auch bspw. von einem Häuslebauer, der auf einem Grundstück neben gewerblichen Nutzungen ein Vorhaben realisieren will!

Um die Schallschutzmaßnahmen einhalten, bzw. gewährleisten zu können, dass der Bereich WA 1 bebaubar ist, wird hierzu eine abweichende Bauweise a1 festgelegt.

In der abweichenden Bauweise a1 wird geregelt, dass vor einer Bebauung im Bereich WA 1 ein Gebäude oder eine schallabschirmende Wand innerhalb des östlichen Bereiches des Teilgebietes GEe 3 zu errichten ist.

Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Bei möglichen Nutzungsänderungen der Gewerbebetriebe ist nachzuweisen, dass die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung nicht überschritten werden.

#### 1.6.3 Naturschutz

Wie schon in unserer letzten Stellungnahme begrüßen wir die Reaktivierung dieser innerörtlichen Fläche. Wir haben angeregt, dass an Neubauten Nisthilfen anzubringen sind. Dies wird in der Abwägungsunterlage mit dem Argument abgelehnt, dass nur bei Wegfall von Nisthilfen diese ersetzt werden müssen. Dies ist richtig. Gleichwohl legitimiert die gesamtstaatliche Aufgabe der Bewahrung unserer Lebensgrundlagen dazu, Anstrengungen zu Gunsten unserer Tier- und Pflanzenwelt zu unternehmen. Die Festsetzung von Nisthilfen lediglich bei einem Neubau erscheint uns auch angemessen und verhältnismäßig. Wir bitten deshalb, über unsere Anregung nochmals nachzudenken.

#### BV: wird zur Kenntnis genommen

Da nur der Verlust von Habitaten durch geeignete Nisthilfen zu sichern ist, wird die Gemeinde an Neubauten keine Nisthilfen zwingend vorschreiben. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Maßnahme 2 zum Ersatz von Habitaten neue Nisthilfen anzubringen.

Dennoch wird der Empfehlung gefolgt und die Anregung als Hinweis aufgenommen.

#### 1.6.4 Landwirtschaft

Generell wird die innerörtliche Nahverdichtung durch die Realisierung des B-Planverfahrens "Spielbergstraße/Hafnergäßle" begrüßt. Jedoch wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet diverse Hofstellen befinden. Laut Aussagen der Gemeinde existiert dort keine Tierhaltung mehr. Ein Verzicht zur Tierhaltung bzw. Nutzungsänderungen sind uns nicht bekannt, so dass der Bestandschutz weiterhin bestehen bleibt. Laut Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sind im Mischgebiet max. 10 % Geruchstunden zulässig. Die Erfahrung zeigt, dass diese Grenze je nach Tierart auch mit einem kleinem Tierbestand (inkl. Mistlagerung) schnell überschritten ist, zumal Summationseffekte durch umliegende Hofstellen nicht auszuschließen sind.

Da ein Wiederaufleben der landwirtschaftlichen Tierhaltung jederzeit möglich ist, können sich daraus geruchliche Beeinträchtigungen des BPlan-Gebietes ergeben.

### BV: wird teilweise berücksichtigt

Für das Plangebiet wurde ein Geruchsgutachten erstellt (IMA Richter&Röckle 30.10.2023).

Im Fazit ist daraus festzuhalten:

"Im Jahre 2019 wurden vom Landratsamt Calw orientierenden Berechnungen auf Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Im vorliegenden Ergebnisbericht werden die Berechnungen des Landratsamts Calw auf Grundlage der TA Luft 2021 neu berechnet. Zudem wird eine höhere Auflösung sowie die Geländestruktur im Simulationsgebiet berücksichtigt. [...]

Um die Geruchsimmissionen im Plangebiet zu ermitteln, wurde eine Ausbreitungsrechnung nach den Anforderungen der TA Luft 2021 durchgeführt. Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung ist die relative Häufigkeit von Geruchsstunden, angegeben in Pro-zent der Jahresstunden. Eine "Geruchsstunde" liegt vor, wenn anlagentypischer Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird. [...]

Die Ergebnisse zeigen, dass der für Wohngebiete geltende Immissionswert von 10 % im gesamten Plangebiet unterschritten wird."

#### BV: wird berücksichtigt

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.6.5	Straßenbau, Öffentlicher Gesundheitsdienst und	
0.0.1	Brandschutz	
	Keine Anregungen	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6.6	Hinweise	
1.6.6.1	Umwelt- und Arbeitsschutz	
	Die Flurstücke Nr. 2396, 2401/2, 61 und 2396/2 wurden als Altlastverdachtsfläche AS "Möbelfab-	
	rik Wolf II, Spielberger Str. 6" erfasst. 2008	
	wurde eine Altlastenuntersuchung durchgeführt.	
	Die Ergebnisse der Untersuchung werden im	
	Folgenden kurz zusammengefasst: - Von 1947 bis 1996 wurde auf dem Grundstück	
	eine Möbelfabrik mit Lackiererei und Betriebs-	
	tankstelle betrieben. Somit ist gemäß Bundes-	
	bodenschutzgesetz ein Anfangsverdacht festzu-	
	stellen.	
	- Insgesamt wurden 15 Rammkernsondierungen bis max. 3,0 m unter dem Ansatzpunkt abge-	
	teuft. Die Lage der Rammkernsondierungen	
	wurde anhand der früheren Nutzung im ehemali-	
	gen Lager- und Werkstattbereich sowie im Um-	
	feld der ehemaligen Betriebstankstelle festge-	
	legt Es wurden Bodenluftproben und Bodenproben	
	entnommen und diese auf leichtflüchtige chlo-	
	rierte Kohlenwasserstoffe (LCKW), aromatische	
	Kohlenwasserstoffe (BTEX), polychlorierte	
	Biphenyle (PCB), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) sowie Schwermetalle inkl. Arsen analy-	
	siert.	
	Es wurden geringfügig erhöhte, abfallrelevante	
	Konzentrationen an Arsen und Kupfer im	
	Untergrund festgestellt.	
	Die Fläche wurde am 18.11.2008 mit "B – Entsorgungsrelevanz" bewertet.	
	Es bestehen kein weiterer Handlungsbedarf	
	bzw. Nutzungseinschränkungen. Lokale, abfall-	
	relevante Verunreinigungen sind dennoch nicht	
	auszuschließen. Im Zuge von Aushubmaßnahmen ist mit abfallrelevantem Aushub zu rech-	
	nen, der einer fachgerechten Verwertung bzw.	BV: wird zur Kenntnis genommen
	Entsorgung zuzuführen ist.	· · · · · · - · · · · · · · · · · ·
1.7	Regierungspräsidium Freiburg	
	Abteilung 9 Landesamt für Geologie,	
	Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5	
	79104 Freiburg	
	•	
	Kein Rücklauf	
1.0	Pagiarunganräaidium Karlaruha	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8	Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1-3	
	7613 Karlsruhe	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.9	Regierungspräsidium Karlsruhe	
	Referat 25 – Denkmalpflege	
	Moltkestraße 74	
	76133 Karlsruhe	
	Kein Rücklauf	
		BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10	Regionalverband	
	Nordschwarzwald	
	Habermehlstraße 20	
	75172 Pforzheim	
	Kein Rücklauf	
		BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Stadt Altensteig	
	Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde	
	Rathausplatz 1	
	72213 Altensteig	
	<u>Schreiben vom 08.06.2015</u>	
	Keine weiteren Anregungen	
		BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Verwaltungsgemeinschaft	
	Altensteig, Egenhausen-Simmersfeld	
	Rathausplatz 1	
	72213 Altensteig	
	Schreiben vom 08.06.2015	
	Keine weiteren Anregungen	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 11.05.2015 – 19.06.2015
II. 2.1		Der bestehende Streifen des Leitungsrechtes von 2,5m sind für eine mögliche Revision der Leitungen ausreichend. Nach Abstimmung mit dem Leitungsträger wurden die Leitungen innerhalb der Fläche für das Leitungsrecht verrohrt. Eine Revision ist somit ohne Öffnung der Verrohrung möglich. Sollte trotzdem eine Revision der Rohre notwendig sein, ist eine Revision mit einem Kleinbagger möglich ohne die nördlich angrenzenden Grundstücke im Hafnergässle überfahren zu müssen.  Bei einem Neubau sind die Abstandsflächen entsprechend der Landesbauordnung BW einzuhalten. Aufgrund der Hanglage liegen die Gebäude im Hafnergässle höher als die im Bereich der Nachverdichtung. Weiterhin liegen die Bestandgebäude ca. 30m von der südlich angrenzenden Baugrenze entfernt. Die Baugrenze innerhalb der Grundstücke 65 und 65/1 wird auf 7m von der südlichen Grundstücksgrenze festgelegt um einen ausreichenden Abstand bei einer möglichen Bebauung innerhalb der Bestandsgrundstücke zu südlich angrenzenden Neubauten zu gewährleisten und die vorhandenen Streuobstbäume soweit als möglich zu erhalten.  Mögliche Beeinträchtigungen der von der Planung betroffenen Nachbarn sowie die Wohn- und Lebensqualität werden im Rahmen der Bauleitplanung objektiv betrachtet. Das subjektive Wohngefühl ist nicht der Maßstab für die Entscheidung zur Erschließung neuer Baugebietsflächen. Die Eigentümer der direkt
		Mögliche Beeinträchtigungen der von der Planung betroffenen Nachbarn sowie die Wohn- und Lebensqualität werden im Rahmen der Bauleitplanung objektiv betrachtet. Das subjektive Wohngefühl ist nicht der Maßstab für die Entscheidung zur Erschließung
		sunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse garantiert werden.  BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
2.2	Bürger 2 Schreiben vom 27.05.2015	
2.2.1	wir zeigen unter Vorlage auf uns lautender Vollmacht an, dass wir auch weiterhin Herrn 72227 Egenhausen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren "Spielberger Strasse/Hafnergäßle" vertreten. Mit Schreiben vom 09.09.2014 hatten wir Einwendungen gegen den Bebauungsplanentwurf für unseren Mandanten erhoben, denen die Gemeinde Egenhausen dankenswerter Weise in großen Teilen entsprochen hat. Dies wird von unserem Mandanten sehr wohl registriert und gut geheißen. Der jetzt zur Auslegung befindliche Bebauungsplanentwurf enthält jedoch noch eine für die Nutzbarkeit des Grundstücks unseres Mandanten 72227 Egenhausen äußerst nachteilige Festsetzung. Bereits in unserem Schreiben vom 09.09.2014 hatten wir für unseren Mandanten Einwendungen erhoben, weil die Baugrenze im südlichen Bereich des Grundstücks einen Abstand von 10 Metern zur Grundstücksgrenze haben sollte. Dieser Abstand wurde zwischenzeitlich in dem jetzt ausgelegten Bebauungsplan auf 7 Meter verkürzt. Hiergegen erhebt unser Mandant weiterhin Einwendungen, weil er um die Ausnutzbarkeit seines Grundstücks, aber auch um ausreichend Raum zwischen der vorhandenen Bebauung und einer künftigen Bebauung schaffen zu können, darauf angewiesen ist, dass die Baugrenze im südlichen Bereich mit einem Grenzabstand von 2,5 Metern verläuft. Diese Verlegung der Baugrenze ist umso mehr erforderlich, als auf dem angrenzenden Grundstück die Baugrenze nicht entsprechend in gleicher Entfernung zur Grundstücksgrenze angelegt ist und zudem auf dem Nachbargrundstück Gebäude mit einer Höhe bis zu 12,5 Metern zulässig sein sollen. Um von einer derartigen Bebauung ausgehende negative Einwirkungen auf das eigene Grundstück zu reduzieren, ist unser Mandant gegebenenfalls darauf angewiesen, mit baulichen Maßnahmen möglichst nahe an der Grenze zu	Die überbaubare Fläche wird aufgrund des Streu- obstbestandes nicht weiter nach Süden vergrößert. Auf Anregung des Landratsamtes Calw zum Vorent- wurf wurde die Baufläche zum Schutz des Charak- ters der Streuobstwiese verkleinert. Mit dem festgelegten Abstand der Baugrenze von 7,00m zur Grundstücksgrenze ist die überbaubare Fläche bei einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 ausreichend für die Nachverdichtung eines Ge- bäudes in 2. Reihe. Auf dem Grundstück Hafnergässle 9/1 wurde erst kürzlich ein Gebäude direkt an der Straße Hafner- gässle ergänzt. Weitere Baumöglichkeiten in 2. Reihe werden durch den Bebauungsplan grundsätzlich ermöglicht. Bei einem Neubau sind die Abstandsflächen ent- sprechend der Landesbauordnung BW einzuhalten. Mögliche Beeinträchtigungen der von der Planung betroffenen Nachbarn sowie die Wohn- und Lebens- qualität werden im Rahmen der Bauleitplanung ob- jektiv betrachtet. Das subjektive Wohngefühl ist nicht der Maßstab für die Entscheidung zur Erschließung neuer Baugebietsflächen. Die Eigentümer der direkt

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	reagieren, um einen Lärm- und Sichtschutz für sein Grundstück zu erzielen. Dies ist nicht möglich, wenn ein Grenzabstand von 7 Metern eingehalten werden muss. Die Einhaltung eines derart breiten Randstreifens ist auch nicht im Hinblick auf die vorhandene Bepflanzung des Grundstücks erforderlich. Die Baugrenze hat keinen Einfluss auf die einzuhaltende Grundflächenzahl, so dass sich die überbaubare Gesamtfläche des Grundstücks durch eine Verschiebung der Baugrenze Richtung Süden nicht verändert und damit in jedem Fall ausreichend Fläche für Ersatzbepflanzungen übrig bleibt. Wir bitten die Gemeinde Egenhausen deshalb, dem Einwand unseres Mandanten Rechnung zu tragen und die Baugrenze soweit nach Süden zu verschieben, dass sie nur noch einen Grenzabstand von 2,5 Metern aufweist. Hierdurch wird eine angemessene Zuordnung von baulichen Anlagen auf dem Grundstück unseres Mandanten erst ermöglicht.	angrenzenden Grundstücke werden in ihren Rechten und den Möglichkeiten ihr Grundstück ordnungsgemäß zu nutzen nicht eingeschränkt. Mit einer gewissen Verschattung der nordöstlich angrenzenden Grundstücke ist in den Wintermonaten zu rechnen. Zudem können allein durch die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse garantiert werden.  Das Konzept der Baugebiete wurde grundsätzlich überarbeitet. Es wird auf die aktuelle Begründung verwiesen.  Der Störgrad der im eingeschränkten Gewerbegebiet GEe zulässigen Gebäude und Nutzungen ist auf den Störgrad eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO beschränkt. Dies bedeutet, dass nur Gewerbebetriebe und Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im Plangebiet ist die Rücksichtnahme nach § 15 BauNVO besonders zu beachten.  Die Baugrenzen sind auf die schalltechnische Untersuchung abgestimmt und halten einen ausreichenden Abstand zu der schallemittierenden Nutzung.  Weitere Festsetzungen sind nicht erforderlich. Bei möglichen Nutzungsänderungen der Gewerbebetriebe ist nachzuweisen, dass die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte an der umliegenden Bebauung nicht überschritten werden.  BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.3.1	Schreiben vom 18.05.2015  Betr. Stellungnahme und Einwand zum Bebauungsplan des ehem. "Wolfareals" in der Spielberger Str.  Änderung von Mischgebiet zu eingeschränktem Gewerbegebiet für Flst.Nr.112/1	Das Grundstück 112/1 ist im Besitz des Einwenders und steht für eine mögliche Erweiterung zur Verfü-
	Im Jahr 1992 erwarb die Fa. von der Gemeinde (ehem. das Flurstück 112 zum Bau der Produktionshalle. Das angrenzende Flurstück 112/1 erwarb ich, im Hinblick auf die spätere Betriebsübernahme und um genügend Lagerfläche und Erweiterungsmöglichkeit zu haben. Daher gehört das Grundstück unweigerlich zum Betrieb der Fa. Eine private Nutzung steht außer Frage. Da nun das Flurstück 112 im aktuellen Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet	gung. Innerhalb des Plangebietes wird durch die Ausweisung eines Mischgebietes angrenzend an das eingeschränkte Gewerbegebiet (GEe 1) eine mischgebietsverträgliche Erweiterung des bestehenden Betriebs ermöglicht. Weiterhin sind im bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet keine Nutzungen möglich, die nicht mischgebietsverträglich sind.

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	ausgewiesen ist, beantragen wir hiermit auch für das Flurstück 112/1 eine Änderung des Bebau- ungsplans von Mischgebiet zu eingeschränktem Gewerbegebiet.	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.4	Geplanter Erwerb einer Teilfläche des ehem. Wolfareals	<del>-</del>
	Als Eigentümer der eine Teilfläche des ehem. Wolfareals von der Gemeinde erwerben. Es handelt sich dabei um den Bereich hinter unserer Halle auf deren Länge. Hierfür wurde von unserer Seite bisher folgendes unternommen: Bereits am 22.1. 2012 äußerten wir bei einem Termin mit dem damaligen Bürgermeister Buob unser Kaufinteresse. Damals legten wir einen Lageplan und eine Seitenansicht vor, in dem wir die für uns interessante Teilfläche ausgewiesen haben. Dieser müsste sich eigentlich in Ihren Akten befinden. Im August 2013 hatten wir nochmal einen Termin bei Herrn Buob. Er meinte damals, dass wir eine kurze schriftliche Stellungnahme über unser Kaufinteresse an ihn und an den Gemeinderat richten sollten. Dieses Schreiben wurde von uns sofort gemacht und datiert vom 26.8. 2013. Auch dieses Schreiben müsste sich in Ihren Ak-	Das Konzept der Baugebiete wurde grundsätzlich überarbeitet. Es wird auf die aktuelle Begründung verwiesen.  Die Gemeinde hat sich mit dem Gewerbetreibenden abgestimmt und hat sich intensiv mit dem öffentlichen Belang der nachhaltigen Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund des akuten Wohnraumbedarfs und dem privaten Belang auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass sie der nachhaltigen Siedlungsentwicklung dem privaten Belang der gewerblichen Erweiterung den Vorrang einräumt.
	ten befinden. Uns wurde damals der Eindruck vermittelt, dass dieses Schreiben insoweit ausreicht und wir keine weiteren Schritte unternehmen müssen. Darauf haben wir uns verlassen. Bei der Betriebsbesichtigung unserer Firma im Sommer vergangenen Jahres durch den Gemeinderat äußerten wir nochmal unser Kaufinteresse.  Vielen Dank Herr Holder für das mit Ihnen sehr angenehme Gespräch am 13.5.2015 in dem wir die Sachlage nochmals erörtern konnten. Wir sind derzeit auch in Gesprächen mit der ENBW, da wir beabsichtigen, das Flurstück Nr mit dem Trafohaus zu erwerben. So würde sich für uns ein sehr gutes Gesamtkonzept ergeben mit der Teilfläche des Wolfareals, dem Grundstück der ENBW und unserer Fläche Flurst. 112/1. Logischerweise müsste dann die Teilfläche des Wolfareals und das Grundstück mit dem Trafohäuschen auch als eingeschränktes Gewerbegebiet	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
	ausgewiesen werden.	
	Reutlingen, den 21.11.2023	Egenhausen, den 21.11.2023
	Clemens Künster DiplIng. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Sven Holder Bürgermeister